



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 21.05.2025, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Duisburg III, Blatt 7613,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Duisburg III, Flur 311, Flurstück 353, Hof- und Gebäudefläche,
Rheinhauser Straße 161, Größe: 244 m²

versteigert werden.

Lage des Grundbesitzes: 47053 Duisburg (Hochfeld) , Rheinhauser Str. 161

Gemäß Wertgutachten handelt es sich um ein gereihtes viergeschossiges Mehrfamilienhaus mit Unterkellerung (Wiederaufbau 1958). Es sind sieben Wohneinheiten vorhanden, die voll vermietet sind, oberhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete. Die Wohnfläche bemisst sich auf insgesamt ca. 337 m² (EG ca. 81 m², in den Obergeschossen ca. 39 m² bis 46 m²). Die ehemals zwei Wohnungen im Erdgeschoss sollen zu einer Wohnung zusammengelegt sein. In den Obergeschossen handelt es sich um Kleinwohnungen. Die Liegenschaft vermittelte einen mäßig gepflegten Gesamteindruck. Die Besichtigungsmöglichkeiten waren stark eingeschränkt.

Kein konkreter Altlastenverdacht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

273.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.